

Synopsis Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Stand 20.2.2024

<p>Das Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858; 2022 I 1045)</p>	<p>Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes BR-Drs 72/24: 9.2.2024</p>
Teil 1 Gemeinsame Bestimmungen	
Kapitel 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	
§ 1 Anwendungsbereich des Gesetzes	
<p>(4) Dieses Gesetz findet Anwendung auf öffentliche Stellen. Auf nichtöffentliche Stellen findet es Anwendung, sofern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten im Inland verarbeitet, 2. die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten einer inländischen Niederlassung des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters erfolgt oder 3. der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter zwar keine Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, er aber in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung fällt. 	<p>(4) Dieses Gesetz findet Anwendung auf öffentliche Stellen. Auf nichtöffentliche Stellen findet es Anwendung, sofern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten im Inland verarbeitet, 2. die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten einer inländischen Niederlassung des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters erfolgt oder 3. der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter zwar keine Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, <u>die Datenverarbeitung aber im Zusammenhang damit steht,</u> <ol style="list-style-type: none"> a. <u>betroffenen Personen im Inland Waren oder Dienstleistungen anzubieten, unabhängig davon, ob von diesen betroffenen Personen eine Zahlung zu leisten ist oder</u> b. <u>das Verhalten betroffener Personen zu beobachten, soweit ihr Verhalten im Inland erfolgt.</u>

Es wird klargestellt, dass das BDSG nur anwendbar ist, wenn ein Inlandsbezug der Datenverarbeitung besteht. Die Voraussetzungen des Inlandsbezugs sind an Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angelehnt.

Sofern dieses Gesetz nicht gemäß Satz 2 Anwendung findet, gelten für den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter nur die §§ 8 bis 21, 39 bis 44.	Sofern dieses Gesetz <u>auf nichtöffentliche Stellen</u> nicht gemäß Satz 2 Anwendung findet, gelten für den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter nur die §§ 8 bis 21, 39 bis 44.	<i>Es wird klargestellt, dass-Satz 3 nur für nichtöffentliche Stellen gilt.</i>
(5) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung, unmittelbar gilt.	(5) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die <u>Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35)</u> in der jeweils geltenden Fassung, unmittelbar gilt.	<i>Durch die Änderung des § 1 Absatz 4 entfällt das dort bisher vorgesehene Zitat der Verordnung (EU) 2016/679. Als Folgeänderung ist das Zitat in Absatz 5 anzupassen. Die Änderung in Absatz 5 berücksichtigt zudem die letzte Berichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 im ABl. L 74 vom 4.3.2021, S. 35.</i>
Kapitel 2 Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten	Kapitel 2 Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten <u>durch öffentliche Stellen</u>	<i>Durch die Änderung des § 4 beziehen sich die beiden einzigen Vorschriften des Kapitels 2. (§§ 3 f.) allein auf öffentliche Stellen. Die Überschriften des Kapitels 2. wird deshalb entsprechend angepasst.</i>
§ 3 Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen	§ 3 Verarbeitung personenbezogener Daten	<i>Durch die Änderung des § 4 beziehen sich die beiden einzigen Vorschriften des Kapitels 2. (§§ 3 f.) allein auf öffentliche Stellen. Die Überschrift des § 3 wird deshalb entsprechend angepasst.</i>
...	...	
§ 4 Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume		
(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen, 2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder 3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Bei der Videoüberwachung von <ol style="list-style-type: none"> 1. öffentlich zugänglichen großflächigen Anlagen, wie insbesondere Sport-, Versammlungs- und 	(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) durch öffentliche Stellen ist nur zulässig, soweit sie zu ihrer Aufgabenerfüllung, einschließlich der Wahrnehmung ihres Hausrechts, erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen.	<i>§ 4 enthält Bestimmungen zur Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 27. März 2019 (Az. 6 C 2.18) entschieden, aufgrund der unmittelbaren Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 sei für die Regelung kein Raum, soweit sie die Videoüberwachung durch nichtöffentliche Stellen betreffe. § 4 könne insoweit nicht auf die Öffnungsklausel des Artikels 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 gestützt werden. Die Zulässigkeit der Videoüberwachung durch nichtöffentliche Stellen richte sich vielmehr ausschließlich nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679. Die Änderung des § 4 Absatz 1</i>

<p>Vergnügungsstätten, Einkaufszentren oder Parkplätzen, oder</p> <p>2. Fahrzeugen und öffentlich zugänglichen großflächigen Einrichtungen des öffentlichen Schienen-, Schiffs- und Busverkehrs</p> <p>gilt der Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit von dort aufhältigen Personen als ein besonders wichtiges Interesse.</p>		<p><i>nimmt diese Bedenken auf: Künftig wird in § 4 Absatz 1 nur noch die Videoüberwachung durch öffentliche Stellen geregelt.</i></p> <p><i>Für die Zulässigkeit der Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen dürfte sich in der Praxis gegenüber der bisherigen Rechtslage wenig ändern, denn auch nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Rechtmäßigkeit der Videoüberwachung an die Voraussetzungen geknüpft, dass die Videoüberwachung zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen. Da anerkannt ist, dass die Wahrnehmung des Hausrechts durch öffentliche Stellen Teil ihrer Aufgabenerfüllung ist, wird Absatz 1 zudem dahingehend geändert, dass die Wahrnehmung des Hausrechts nicht mehr gesondert, sondern nunmehr als Unterfall der Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellung aufgeführt wird.</i></p>
<p><i>neu</i></p>	<p>Kapitel 4a. Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder</p>	
<p><i>neu</i></p>	<p>§ 16a Datenschutzkonferenz</p>	
<p><i>neu</i></p>	<p>Die oder der Bundesbeauftragte im Sinne des § 8 sowie die Aufsichtsbehörden der Länder im Sinne des § 40 bilden die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz). Die Datenschutzkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p><i>§ 16a dient (ebenso wie §§ 18, 40a und § 27 Absatz 5) der im Koalitionsvertrag vorgesehenen „besseren Durchsetzung und Kohärenz des Datenschutzes“.</i></p> <p><i>Die Regelung greift die im Koalitionsvertrag getroffene Vereinbarung auf, die DSK im BDSG zu institutionalisieren. An der Rechtsnatur der DSK ändert sich hierdurch nichts: Sie ist eine Arbeitsgemeinschaft, die über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt.</i></p> <p><i>Indem § 16a alle Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder erwähnt, ohne danach zu differenzieren, ob sie für öffentliche oder nichtöffentliche Stellen zuständig sind, berücksichtigt er u.a., dass es in einem Land (wie derzeit in Bayern) für öffentliche und nichtöffentliche Stellen jeweils unterschiedliche Aufsichtsbehörden geben kann. Durch den ausdrücklichen Verweis auf § 18 Absatz 1 Satz 1 wird zudem dem Status Quo Rechnung getragen, dass sich die DSK nur aus den allgemeinen</i></p>

		<i>Datenschutzbehörden zusammensetzt und sich auch § 16a deshalb nicht auf spezifische Aufsichtsbehörden (wie z.B. solche des § 18 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Artikeln 85 und 91 der Verordnung (EU) 2016/679) erstrecken soll.</i>
Kapitel 5 Vertretung im Europäischen Datenschutzausschuss, zentrale Anlaufstelle, Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union		
§ 17 Vertretung im Europäischen Datenschutzausschuss, zentrale Anlaufstelle		
(1) Gemeinsamer Vertreter im Europäischen Datenschutzausschuss und zentrale Anlaufstelle ist die oder der Bundesbeauftragte (gemeinsamer Vertreter). Als Stellvertreterin oder Stellvertreter des gemeinsamen Vertreters wählt der Bundesrat eine Leiterin oder einen Leiter der Aufsichtsbehörde eines Landes (Stellvertreter). Die Wahl erfolgt für fünf Jahre. Mit dem Ausscheiden aus dem Amt als Leiterin oder Leiter der Aufsichtsbehörde eines Landes endet zugleich die Funktion als Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.	(1) Gemeinsamer Vertreter im Europäischen Datenschutzausschuss und zentrale Anlaufstelle ist die oder der Bundesbeauftragte (gemeinsamer Vertreter).	<i>In § 17 Absatz 1 wird die oder der Bundesbeauftragte wie bisher als gemeinsamer Vertreter im EDSA und als zentrale Anlaufstelle bestimmt.</i>
<i>neu</i>	(2) Als Stellvertreterin oder Stellvertreter des gemeinsamen Vertreters wählt der Bundesrat eine Leiterin oder einen Leiter der Aufsichtsbehörden eines Landes (Stellvertreter). Die Wahl erfolgt für fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl soll innerhalb von drei Monaten erfolgen. Mit dem Ausscheiden aus dem Amt als Leiterin oder Leiter einer Aufsichtsbehörde eines Landes endet zugleich die Funktion als Stellvertreter. Endet die Funktion als Stellvertreter, übernimmt die Funktion des Stellvertreters bis zur Neuwahl die Leiterin oder der Leiter der Aufsichtsbehörde des Landes, das die Bundesratspräsidentschaft innehat. Hat ein Land mehr als eine Aufsichtsbehörde, gilt Satz 6 mit der Maßgabe, dass mit jeder Bundesratspräsidentschaft dieses Landes die den Stellvertreter stellende Aufsichtsbehörde wechselt, beginnend mit der Aufsichtsbehörde, die für die nichtöffentlichen Stellen zuständig ist.	<i>Die Regelungen in den Sätzen 1 bis 3 und Satz 5 des Absatzes 2 entsprechen den bisherigen Bestimmungen in § 17 Absatz 1. Die Verordnung (EU) 2016/679 und damit auch ihre Regelungen zum EDSA gelten gemäß Artikel 99 Absatz 2 Verordnung (EU) 2016/679 seit dem 25. Mai 2018. Zur Anpassung des nationalen Datenschutzrechts an diese unionsrechtlichen Vorgaben ist zum 25. Mai 2018 § 17 geschaffen worden. Erst am 25. Juni 2021, also mehr als drei Jahre später, hat der Bundesrat indes erstmals den Stellvertreter für den EDSA gewählt. Um Vakanzen zukünftig zu verhindern und eine angemessene Vertretung der Länder sicherzustellen, sieht § 17 nun in Satz 4 eine Soll-Frist für die Wahl vor sowie in Satz 6 eine fingierte Stellvertretung für die Fälle, in denen eine Vertretung endet, weil der 5-Jahres-Zeitraum gemäß Satz 2 abgelaufen oder der Stellvertreter aus seinem Amt als Leiter der Aufsichtsbehörde eines Landes ausgeschieden ist. Satz 7 trägt dem Umstand Rechnung, dass es in einem Land (wie derzeit in Bayern) mehrere Aufsichtsbehörden geben kann.</i>

<p>(2) Der gemeinsame Vertreter überträgt in Angelegenheiten, die die Wahrnehmung einer Aufgabe betreffen, für welche die Länder allein das Recht zur Gesetzgebung haben, oder welche die Einrichtung oder das Verfahren von Landesbehörden betreffen, dem Stellvertreter auf dessen Verlangen die Verhandlungsführung und das Stimmrecht im Europäischen Datenschutzausschuss.</p>	<p>(3) Der gemeinsame Vertreter überträgt in Angelegenheiten, die die Wahrnehmung einer Aufgabe betreffen, für welche die Länder allein das Recht zur Gesetzgebung haben, oder welche die Einrichtung oder das Verfahren von Landesbehörden betreffen, dem Stellvertreter auf dessen Verlangen die Verhandlungsführung und das Stimmrecht im Europäischen Datenschutzausschuss.</p>	<p><i>Der bisherige Absatz 2 wird als redaktionelle Folgeänderung Absatz 3.</i></p>
<p>§ 18 Verfahren der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder</p>		
<p>(1) Die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörden der Länder (Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder) arbeiten in Angelegenheiten der Europäischen Union mit dem Ziel einer einheitlichen Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 zusammen. Vor der Übermittlung eines gemeinsamen Standpunktes an die Aufsichtsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission oder den Europäischen Datenschutzausschuss geben sich die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme. Zu diesem Zweck tauschen sie untereinander alle zweckdienlichen Informationen aus. Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder beteiligen die nach den Artikeln 85 und 91 der Verordnung (EU) 2016/679 eingerichteten spezifischen Aufsichtsbehörden, sofern diese von der Angelegenheit betroffen sind.</p>	<p>(1) Die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörden der Länder (Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder) arbeiten in Angelegenheiten der Europäischen Union mit dem Ziel einer einheitlichen Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 zusammen. Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder beteiligen die nach den Artikeln 85 und 91 der Verordnung (EU) 2016/679 eingerichteten spezifischen Aufsichtsbehörden, sofern diese von der Angelegenheit betroffen sind.</p>	<p><i>§ 18 dient (ebenso wie §§ 16a, 40a und § 27 Absatz 5) der im Koalitionsvertrag vorgesehenen „besseren Durchsetzung und Kohärenz des Datenschutzes“.</i></p> <p><i>Die bisherigen Sätze 1 und 4 in § 18 Absatz 1 werden (inhaltlich unverändert) zu einem eigenständigen Absatz 1. Damit soll mehr als bisher verdeutlicht werden, dass es sich um allgemeine Grundsätze handelt, die sowohl für die Verordnung (EU) 2016/679 als auch die Richtlinie (EU) 2016/680 gelten, während die restlichen Regelungen des § 18 nur im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/679 Anwendung finden. Bereits in der Begründung zu § 18 in der Fassung des Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetzes EU (DSAnpUGEU) heißt es: „Absatz 1 Satz 1 greift das in den Artikeln 51 Absatz 2, 60 Absatz 1 und 63 der Verordnung (EU) 2016/679 niedergelegte Prinzip der Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten für die Aufsichtsbehörden von Bund und Ländern mit dem Ziel einer einheitlichen Anwendung der Verordnung auf. ... eine divergierende Rechtspraxis zwischen den deutschen Aufsichtsbehörden ist dem Ziel einer einheitlichen Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 abträglich“ (BT-Drs. 18/11325, S. 91, Hervorhebung nur hier).</i></p>
	<p>(2) In den Verfahren nach Artikel 60, Artikel 63 bis 65 und Artikel 66 der Verordnung (EU) 2016/679 erzielen die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder Einvernehmen über einen gemeinsamen Standpunkt, bevor sie diesen an die Aufsichtsbehörden der</p>	<p><i>Bereits in der Begründung zu § 18 in der Fassung des DSAnpUG-EU heißt es: „§ 18 Absatz 1 erfasst alle Fallgestaltungen, in denen aufgrund der Wirkung für und gegen die übrigen deutschen Datenschutzbehörden und deren Vollzugsentscheidungen eine inhaltliche</i></p>

	<p>anderen Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission oder den Europäischen Datenschutzausschuss übermitteln. Zu diesem Zweck geben sich die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme und tauschen untereinander alle zweckdienlichen Informationen aus</p>	<p><i>Vorabstimmung erforderlich ist, also unter anderem auch die Fälle gemäß Artikel 60 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/679, in denen eine betroffene Aufsichtsbehörde Einspruch gegen den Vorschlag der federführend zuständigen Aufsichtsbehörde in einem Einzelfall einlegt“ (BT-Drs. 18/11325, S. 90, Hervorhebung nur hier).</i></p> <p><i>Bereits in der Begründung zu § 18 in der Fassung des DSAnpUG-EU heißt es: „§ 18 Absatz 1 erfasst alle Fallgestaltungen, in denen aufgrund der Wirkung für und gegen die übrigen deutschen Datenschutzbehörden und deren Vollzugsentscheidungen eine inhaltliche Vorabstimmung erforderlich ist, also unter anderem auch die Fälle gemäß Artikel 60 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/679, in denen eine betroffene Aufsichtsbehörde Einspruch gegen den Vorschlag der federführend zuständigen Aufsichtsbehörde in einem Einzelfall einlegt“ (BT-Drs. 18/11325, S. 90, Hervorhebung nur hier).</i></p> <p><i>Mit der Änderung in § 18 wird klargestellt, dass sowohl im Zusammenarbeits- als auch im Kohärenzverfahren nach Kapitel VII. der Verordnung (EU) 2016/679 eine frühzeitige innerstaatliche Abstimmung erfolgen soll. Die Aufsichtsbehörden sollen also schon im Kooperations- und nicht erst im Kohärenzverfahren koordiniert agieren, das heißt, einen gemeinsamen Standpunkt herbeiführen. Gemeinsamer Standpunkt meint dabei sowohl das Ob und Wie eines Einspruchs im Sinne des Artikels 60 Verordnung (EU) 2016/679 (Zusammenarbeitsverfahren) als auch die inhaltliche Stellungnahme der deutschen Aufsichtsbehörden im nachfolgenden Kohärenzverfahren. Erzielen die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder kein Einvernehmen gilt wie bisher die Regelung des bisherigen Absatzes 2 (nunmehr Absatz 3). Der geänderte Verweis auf § 18 ist redaktionelle Folgeänderung zur dortigen Änderung der Absätze.</i></p>
<p>(2) Soweit die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder kein Einvernehmen über den gemeinsamen Standpunkt erzielen, legen die federführende Behörde oder in Ermangelung einer solchen der gemeinsame</p>	<p>(3) Soweit die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder kein Einvernehmen über den gemeinsamen Standpunkt erzielen, legen die federführende Behörde oder in Ermangelung einer solchen der</p>	<p><i>Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen dessen, dass der bisherige Absatz 1 in zwei neue Absätze untergliedert wird.</i></p>

<p>Vertreter und sein Stellvertreter einen Vorschlag für einen gemeinsamen Standpunkt vor. Einigen sich der gemeinsame Vertreter und sein Stellvertreter nicht auf einen Vorschlag für einen gemeinsamen Standpunkt, legt in Angelegenheiten, die die Wahrnehmung von Aufgaben betreffen, für welche die Länder allein das Recht der Gesetzgebung haben, oder welche die Einrichtung oder das Verfahren von Landesbehörden betreffen, der Stellvertreter den Vorschlag für einen gemeinsamen Standpunkt fest. In den übrigen Fällen fehlenden Einvernehmens nach Satz 2 legt der gemeinsame Vertreter den Standpunkt fest. Der nach den Sätzen 1 bis 3 vorgeschlagene Standpunkt ist den Verhandlungen zu Grunde zu legen, wenn nicht die Aufsichtsbehörden von Bund und Ländern einen anderen Standpunkt mit einfacher Mehrheit beschließen. Der Bund und jedes Land haben jeweils eine Stimme. Enthaltungen werden nicht gezählt.</p>	<p>gemeinsame Vertreter und sein Stellvertreter einen Vorschlag für einen gemeinsamen Standpunkt vor. Einigen sich der gemeinsame Vertreter und sein Stellvertreter nicht auf einen Vorschlag für einen gemeinsamen Standpunkt, legt in Angelegenheiten, die die Wahrnehmung von Aufgaben betreffen, für welche die Länder allein das Recht der Gesetzgebung haben, oder welche die Einrichtung oder das Verfahren von Landesbehörden betreffen, der Stellvertreter den Vorschlag für einen gemeinsamen Standpunkt fest. In den übrigen Fällen fehlenden Einvernehmens nach Satz 2 legt der gemeinsame Vertreter den Standpunkt fest. Der nach den Sätzen 1 bis 3 vorgeschlagene Standpunkt ist den Verhandlungen zu Grunde zu legen, wenn nicht die Aufsichtsbehörden von Bund und Ländern einen anderen Standpunkt mit einfacher Mehrheit beschließen. Der Bund und jedes Land haben jeweils eine Stimme. Enthaltungen werden nicht gezählt.</p>	
<p>(3) Der gemeinsame Vertreter und dessen Stellvertreter sind an den gemeinsamen Standpunkt nach den Absätzen 1 und 2 gebunden und legen unter Beachtung dieses Standpunktes einvernehmlich die jeweilige Verhandlungsführung fest. Sollte ein Einvernehmen nicht erreicht werden, entscheidet in den in § 18 Absatz 2 Satz 2 genannten Angelegenheiten der Stellvertreter über die weitere Verhandlungsführung. In den übrigen Fällen gibt die Stimme des gemeinsamen Vertreters den Ausschlag.</p>	<p>(4) Der gemeinsame Vertreter und dessen Stellvertreter sind an den gemeinsamen Standpunkt nach den Absätzen <u>2</u> und <u>3</u> gebunden und legen unter Beachtung dieses Standpunktes einvernehmlich die jeweilige Verhandlungsführung fest. Sollte ein Einvernehmen nicht erreicht werden, entscheidet in den in § 18 Absatz <u>3</u> Satz 2 genannten Angelegenheiten der Stellvertreter über die weitere Verhandlungsführung. In den übrigen Fällen gibt die Stimme des gemeinsamen Vertreters den Ausschlag.</p>	<p><i>Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen dessen, dass der bisherige Absatz 1 in zwei neue Absätze untergliedert wird.</i></p>
<p>§ 19 Zuständigkeiten</p>		
<p>(1) Federführende Aufsichtsbehörde eines Landes im Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz nach Kapitel VII der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Aufsichtsbehörde des Landes, in dem der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter seine Hauptniederlassung im Sinne des Artikels 4 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2016/679 oder seine einzige Niederlassung in der Europäischen Union im Sinne des Artikels 56 Absatz 1</p>	<p>(1) Federführende Aufsichtsbehörde eines Landes im Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz nach Kapitel VII der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Aufsichtsbehörde des Landes, in dem der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter seine Hauptniederlassung im Sinne des Artikels 4 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2016/679 oder seine einzige Niederlassung in der Europäischen Union im Sinne des Artikels 56</p>	<p><i>Die Ergänzungen in § 19 Absatz 1 sind klarstellender Natur. Eine inhaltliche Änderung ist mit ihnen nicht verbunden. Sie erfolgen vor dem Hintergrund, dass sich in der Anwendungspraxis Unsicherheit darüber gezeigt hat, wie nach § 19 Absatz 1 die zuständige federführende Datenschutzaufsichtsbehörde zu ermitteln ist. Ein Klarstellungsbedürfnis hat sich insbesondere bezüglich international tätiger Unternehmen ohne Niederlassung in</i></p>

<p>der Verordnung (EU) 2016/679 hat. Im Zuständigkeitsbereich der oder des Bundesbeauftragten gilt Artikel 56 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechend. Besteht über die Federführung kein Einvernehmen, findet für die Festlegung der federführenden Aufsichtsbehörde das Verfahren des § 18 Absatz 2 entsprechende Anwendung.</p>	<p>Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 hat. Im Zuständigkeitsbereich der oder des Bundesbeauftragten gilt Artikel 56 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechend. Besteht über die Federführung kein Einvernehmen, <u>weil bei einem Verantwortlichen oder einem Auftragsverarbeiter mit mehreren inländischen Niederlassungen der Sitz der Hauptniederlassung zweifelhaft ist</u>, findet für die Festlegung der federführenden Aufsichtsbehörde das Verfahren des § 18 Absatz 2 entsprechende Anwendung. <u>Das Verfahren des § 18 Absatz 2 findet auch dann entsprechende Anwendung, wenn ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter keine inländische Niederlassung hat.</u></p>	<p><i>Deutschland offenbart. Teilweise besteht es aber auch bezüglich international oder bundesweit tätiger Unternehmen, die zwar mehrere Niederlassungen in Deutschland haben, deren Hauptniederlassung jedoch zweifelhaft ist.</i></p>
<p>Teil 2 Durchführungsbestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/679</p>		
<p>Kapitel 1 Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten</p>		
<p>§ 27 Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken</p>		
<p>(2) Die in den Artikeln 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte der betroffenen Person sind insoweit beschränkt, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der Forschungs- oder Statistikzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Beschränkung für die Erfüllung der Forschungs- oder Statistikzwecke notwendig ist. Das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht darüber hinaus nicht, wenn die Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erforderlich sind und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.</p>	<p>(2) Die in den Artikeln 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte der betroffenen Person sind insoweit beschränkt, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der Forschungs- oder Statistikzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Beschränkung für die Erfüllung der Forschungs- oder Statistikzwecke notwendig ist. Das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht darüber hinaus nicht, wenn die Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erforderlich sind und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.</p>	<p><i>Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.</i></p>
<p><i>neu</i></p>	<p>(5) Für gemeinsam Verantwortliche, die nicht oder nicht ausschließlich Unternehmen sind, gilt § 40a entsprechend mit der Maßgabe, dass allein zuständig die Behörde ist, die den Verantwortlichen beaufsichtigt, der die meisten Personen beschäftigt, welche ständig personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten.“</p>	<p><i>§ 27 Absatz 5 dient (ebenso wie §§ 16a, 18, 40a) der im Koalitionsvertrag vorgesehenen „besseren Durchsetzung und Kohärenz des Datenschutzes“. § 40a gilt nur für Unternehmen (zur Legaldefinition siehe Artikel 4 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2016/679). In dem § 27 Absatz 5 auf § 40a verweist, wird auch Stellen, die Daten im Sinne des § 27 verarbeiten, ohne eine</i></p>

		<p>wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben, die Möglichkeit gegeben, ihre gemeinsame Verantwortlichkeit anzuzeigen und als Rechtsfolge der Anzeige per Gesetz die alleinige Zuständigkeit nur einer Aufsichtsbehörde herbeizuführen.</p> <p>Das Anknüpfungskriterium der ständigen Beschäftigung von Personen, die personenbezogene Daten verarbeiten, ist im Datenschutzrecht bereits im Zusammenhang mit der Benennung von Datenschutzbeauftragten (§ 38) bekannt.</p> <p>Klarstellend sei – in Ergänzung zum geltenden § 1 Absatz 1 – darauf hingewiesen, dass § 27 und damit auch § 27 Absatz 5 nicht für öffentliche Stellen der Länder gilt.</p>
§ 29 Rechte der betroffenen Person und aufsichtsbehördliche Befugnisse im Fall von Geheimhaltungspflichten		
<p>(3) Gegenüber den in § 203 Absatz 1, 2a und 3 des Strafgesetzbuchs genannten Personen oder deren Auftragsverarbeitern bestehen die Untersuchungsbefugnisse der Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe e und f der Verordnung (EU) 2016/679 nicht, soweit die Inanspruchnahme der Befugnisse zu einem Verstoß gegen die Geheimhaltungspflichten dieser Personen führen würde. Erlangt eine Aufsichtsbehörde im Rahmen einer Untersuchung Kenntnis von Daten, die einer Geheimhaltungspflicht im Sinne des Satzes 1 unterliegen, gilt die Geheimhaltungspflicht auch für die Aufsichtsbehörde.</p>	<p>(3) Gegenüber den in § 203 Absatz 1, 2a und 3 des Strafgesetzbuchs genannten Personen oder deren Auftragsverarbeitern bestehen die Untersuchungsbefugnisse der Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe e und f der Verordnung (EU) 2016/679 nicht, soweit die Inanspruchnahme der Befugnisse zu einem Verstoß gegen die Geheimhaltungspflichten dieser Personen führen würde. Erlangt eine Aufsichtsbehörde im Rahmen einer Untersuchung Kenntnis von Daten, die einer Geheimhaltungspflicht im Sinne des Satzes 1 unterliegen, gilt die Geheimhaltungspflicht auch für die Aufsichtsbehörde.</p>	<p><i>Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens: § 203 Absatz 2a des Strafgesetzbuchs ist durch § 203 Absatz 2 ersetzt worden.</i></p>
§ 30 Verbraucherkredite		
<p>(2) Wer den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags oder eines Vertrags über eine entgeltliche Finanzierungshilfe mit einem Verbraucher infolge einer Auskunft einer Stelle im Sinne des Absatzes 1 ablehnt, hat den Verbraucher unverzüglich hierüber sowie über die erhaltene Auskunft zu unterrichten. Die Unterrichtung</p>	<p>(2) Wer den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags oder eines Vertrags über eine entgeltliche Finanzierungshilfe mit einem Verbraucher infolge einer Auskunft einer Stelle im Sinne des Absatzes 1 ablehnt, hat den Verbraucher unverzüglich hierüber sowie über die erhaltene Auskunft zu unterrichten. Die Unterrichtung</p>	<p><i>Durch den Wegfall des § 37 Absatzes 1 Nummer 1 ist der Anwendungsbereich des § 37 einzig und allein auf die automatisierte Entscheidung im Einzelfall begrenzt, die „im Rahmen der Leistungserbringung nach einem Versicherungsvertrag ergeht und auf der Anwendung verbindlicher Entgeltregelungen für Heilbehandlungen beruht“. § 30 bezieht sich aber allein auf</i></p>

unterbleibt, soweit hierdurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde. § 37 bleibt unberührt.	unterbleibt, soweit hierdurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde.	<i>Verbraucherkredite. Der Verweis auf § 37 geht fehl und ist daher aufzuheben.</i>
§ 31 Schutz des Wirtschaftsverkehrs bei Scoring und Bonitätsauskünften		<i>§ 31 wird durch einen neuen § 37a ersetzt. Der neue Regelungsstandort („Kapitel 2. Rechte der betroffenen Person“ statt bisher „Kapitel 1. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten“) trägt dem systematischen Zusammenhang mit § 37 Rechnung: Den §§ 37, 37a ist gemeinsam, dass sie im Schwerpunkt Regelungen enthalten, die sich auf das Betroffenenrecht des Artikels 22 der Verordnung (EU) 2016/679 beziehen.</i>
(1) Die Verwendung eines Wahrscheinlichkeitswerts über ein bestimmtes zukünftiges Verhalten einer natürlichen Person zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses mit dieser Person (Scoring) ist nur zulässig, wenn 1. die Vorschriften des Datenschutzrechts eingehalten wurden, 2. die zur Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts genutzten Daten unter Zugrundelegung eines wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen Verfahrens nachweisbar für die Berechnung der Wahrscheinlichkeit des bestimmten Verhaltens erheblich sind, 3. für die Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts nicht ausschließlich Anschriftendaten genutzt wurden und 1. 4. im Fall der Nutzung von Anschriftendaten die betroffene Person vor Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts über die vorgesehene Nutzung dieser Daten unterrichtet worden ist; die Unterrichtung ist zu dokumentieren.	<i>gestrichen</i>	<i>§ 31 wird durch einen neuen § 37a ersetzt.</i>

<p>(2) Die Verwendung eines von Auskunftseien ermittelten Wahrscheinlichkeitswerts über die Zahlungsfähig- und Zahlungswilligkeit einer natürlichen Person ist im Fall der Einbeziehung von Informationen über Forderungen nur zulässig, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen und nur solche Forderungen über eine geschuldete Leistung, die trotz Fälligkeit nicht erbracht worden ist, berücksichtigt werden,</p> <ol style="list-style-type: none">1. die durch ein rechtskräftiges oder für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil festgestellt worden sind oder für die ein Schuldtitel nach § 794 der Zivilprozessordnung vorliegt,2. die nach § 178 der Insolvenzordnung festgestellt und nicht vom Schuldner im Prüfungstermin bestritten worden sind,3. die der Schuldner ausdrücklich anerkannt hat,4. bei denen<ol style="list-style-type: none">a) der Schuldner nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden ist,b) die erste Mahnung mindestens vier Wochen zurückliegt,c) der Schuldner zuvor, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über eine mögliche Berücksichtigung durch eine Auskunftsei unterrichtet worden ist undd) der Schuldner die Forderung nicht bestritten hat oder5. deren zugrunde liegendes Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen fristlos gekündigt werden kann und bei denen der Schuldner zuvor über eine mögliche Berücksichtigung durch eine Auskunftsei unterrichtet worden ist.	<p><i>gestrichen</i></p>	
---	--------------------------	--

<p>Die Zulässigkeit der Verarbeitung, einschließlich der Ermittlung von Wahrscheinlichkeitswerten, von anderen bonitätsrelevanten Daten nach allgemeinem Datenschutzrecht bleibt unberührt.</p>		
<p>Kapitel 2 Rechte der betroffenen Person</p>		
<p>§ 34 Auskunftsrecht der betroffenen Person</p>		
<p>(1) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht ergänzend zu den in § 27 Absatz 2, § 28 Absatz 2 und § 29 Absatz 1 Satz 2 genannten Ausnahmen nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die betroffene Person nach § 33 Absatz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe b oder Absatz 3 nicht zu informieren ist, oder 2. die Daten <ol style="list-style-type: none"> a. nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungs-<u>satzungs-</u>mäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder b. ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen <p>und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde sowie eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.</p>	<p>(1) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht ergänzend zu den in § 27 Absatz 2, § 28 Absatz 2 und § 29 Absatz 1 Satz 2 genannten Ausnahmen nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die betroffene Person nach § 33 Absatz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe b oder Absatz 3 nicht zu informieren ist, oder 2. die Daten <ol style="list-style-type: none"> a. nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder <u>von in öffentlich-rechtlichen Satzungen vorgesehenen</u> Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder b. ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen <p>und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde sowie eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist. <u>Das Recht auf Auskunft besteht auch insoweit nicht, als der betroffenen Person durch die Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis des Verantwortlichen oder eines Dritten offenbart würde und das Interesse an der Geheimhaltung das Interesse der betroffenen Person an der Information überwiegt.</u></p>	<p><i>§ 34 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a sieht eine Ausnahme vom Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 vor, wenn Daten nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen. Die Änderung stellt klar, dass nur öffentlich-rechtliche Satzungen gemeint sind und eine Einschränkung der Betroffenenrechte durch private Satzungen nicht möglich ist.</i></p> <p><i>Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/67 erlaubt dem nationalen Gesetzgeber Einschränkungen der Betroffenenrechte zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen. Darunter fallen Rechte Dritter, aber auch des Verantwortlichen, wenn sie einen spezifischen rechtlichen Schutz genießen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse genießen einen solchen Schutz. Es wird deshalb aufgrund dieser Öffnungsklausel eine ausdrückliche Ausnahme vom Auskunftsrecht geschaffen. Die Ausnahme greift dann, wenn das Interesse an der Geheimhaltung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse</i></p>

		<p><i>das Interesse der betroffenen Person an der Information überwiegt.</i></p>
<p>(3) Wird der betroffenen Person durch eine öffentliche Stelle des Bundes keine Auskunft erteilt, so ist sie auf ihr Verlangen der oder dem Bundesbeauftragten zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung der oder des Bundesbeauftragten an die betroffene Person über das Ergebnis der datenschutzrechtlichen Prüfung darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Verantwortlichen zulassen, sofern dieser nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.</p>	<p>(3) Wird der betroffenen Person durch eine öffentliche Stelle des Bundes keine Auskunft erteilt, so ist sie auf ihr Verlangen der oder dem Bundesbeauftragten zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung der oder des Bundesbeauftragten an die betroffene Person über das Ergebnis der datenschutzrechtlichen Prüfung darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Verantwortlichen zulassen, sofern dieser nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt. <u>Die öffentliche Stelle des Bundes hat die betroffene Person über das Recht zu informieren, Auskunft an die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten zu verlangen.</u></p>	<p><i>Nach § 34 Absatz 3 Satz 1 ist auf Verlangen einer betroffenen Person, der keine Auskunft durch eine Bundesbehörde erteilt wurde, Auskunft an den Bundesbeauftragten oder die Bundesbeauftragte zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Um betroffene Personen in die Lage zu versetzen, dieses Auskunftsrecht zu nutzen, wird eine Pflicht einer jeden Bundesbehörde eingeführt, über die Möglichkeit zu informieren, Auskunft an den Bundesbeauftragten oder die Bundesbeauftragte zu verlangen. Dies gilt jedoch nur, wenn dieses Recht auch tatsächlich besteht.</i></p>
<p>§ 37 Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling</p>	<p>Automatisierte Entscheidung über die Leistungserbringung bei Heilbehandlungen</p>	<p><i>Durch den Wegfall des Absatzes 1 Nummer 1 ist der Anwendungsbereich des § 37 einzig und allein auf die automatisierte Entscheidung im Einzelfall begrenzt, die „im Rahmen der Leistungserbringung nach einem Versicherungsvertrag ergeht und auf der Anwendung verbindlicher Entgeltregelungen für Heilbehandlungen beruht“. Dies wird mit der Änderung der Überschrift ebenfalls verdeutlicht.</i></p>
<p>(1) Das Recht gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, keiner ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, besteht über die in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a und c der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen hinaus nicht, wenn die Entscheidung im Rahmen der Leistungserbringung nach einem Versicherungsvertrag ergeht und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Begehren der betroffenen Person stattgegeben wurde oder 2. die Entscheidung auf der Anwendung verbindlicher Entgeltregelungen für Heilbehandlungen beruht und der Verantwortliche für den 	<p>(1) Das Recht gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, keiner ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, besteht über die in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a und c der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen hinaus nicht, wenn die Entscheidung im Rahmen der Leistungserbringung nach einem Versicherungsvertrag ergeht und die Entscheidung auf der Anwendung verbindlicher Entgeltregelungen für Heilbehandlungen beruht und der Verantwortliche für den Fall, dass dem Antrag nicht vollumfänglich stattgegeben wird, angemessene Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten</p>	<p><i>§ 37 regelt Ausnahmen von dem Recht aus Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/679, keiner ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden. Eine Entscheidung, die einem Begehren der betroffenen Person vollumfänglich stattgibt, fällt jedoch schon nicht unter das Verbot der automatisierten Entscheidung nach Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, da dieser nur vor solchen Entscheidungen schützen soll, die mit einer beeinträchtigenden Wirkung für die betroffene Person verbunden sind. § 37 Absatz 1 Nummer 1 ist damit nicht erforderlich. Es könnte aus der Norm zudem der Umkehrschluss gezogen werden, dass auch Entscheidungen ohne</i></p>

<p>Fall, dass dem Antrag nicht vollumfänglich stattgegeben wird, angemessene Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person trifft, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunktes und auf Anfechtung der Entscheidung zählt; der Verantwortliche informiert die betroffene Person über diese Rechte spätestens zum Zeitpunkt der Mitteilung, aus der sich ergibt, dass dem Antrag der betroffenen Person nicht vollumfänglich stattgegeben wird.</p>	<p>Interessen der betroffenen Person trifft, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunktes und auf Anfechtung der Entscheidung zählt; der Verantwortliche informiert die betroffene Person über diese Rechte spätestens zum Zeitpunkt der Mitteilung, aus der sich ergibt, dass dem Antrag der betroffenen Person nicht vollumfänglich stattgegeben wird.</p>	<p><i>beeinträchtigende Wirkung für die betroffene Person dem Verbot des Artikels 22 unterliegen. Sie wird deshalb gestrichen.</i></p> <p><i>Durch den Wegfall des Absatzes 1 Nummer 1 ist der Anwendungsbereich des § 37 einzig und allein auf die automatisierte Entscheidung im Einzelfall begrenzt, die „im Rahmen der Leistungserbringung nach einem Versicherungsvertrag ergeht und auf der Anwendung verbindlicher Entgeltregelungen für Heilbehandlungen beruht“. Dies wird mit der Änderung der Überschrift ebenfalls verdeutlicht.</i></p>
<p>neu</p>	<p>§ 37a Scoring</p>	<p><i>§ 37a überführt den bisherigen § 31 in eine Ausnahmeregelung vom Verbot des Artikels 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und ergänzt ihn um weitere Bestimmungen zur angemessenen Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679.</i></p> <p><i>Die Überschrift des § 37a entspricht der Überschrift des ehemaligen § 28b in der Fassung des BDSG von 2009. Der neue Regelungsstandort („Kapitel 2. Rechte der betroffenen Person“ statt bisher „Kapitel 1. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten“) trägt dem systematischen Zusammenhang mit § 37 Rechnung: Den §§ 37, 37a ist gemeinsam, dass sie im Schwerpunkt Regelungen enthalten, die sich auf das Betroffenenrecht des Artikels 22 der Verordnung (EU) 2016/679 beziehen.</i></p>
<p>neu</p>	<p>(1) Das Recht gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, keiner ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, besteht über die in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a und c der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen hinaus nicht, wenn zu einer natürlichen Person Wahrscheinlichkeitswerte erstellt oder verwendet werden über</p>	<p><i>Absatz 1 orientiert sich an der Formulierung des § 37 Absatz 1 und bringt deutlicher als der bisherige § 31 zum Ausdruck, dass er Ausnahmen vom Verbot des Artikels 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 enthält, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden. § 37a greift das Schutzniveau des bisherigen § 31 auf und ergänzt ihn um materielle sowie formale Vorgaben, um das Schutzniveau an neue Rechtsprechung</i></p>

	<ol style="list-style-type: none">1. ein bestimmtes zukünftiges Verhalten der Person zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses mit dieser Person oder2. ihre Zahlungsfähig- und -willigkeit durch Auskunfteien und unter Einbeziehung von Informationen über Forderungen.	<p><i>des Europäischen Gerichtshofs sowie an neue Entwicklungen und Erkenntnisse über die Erstellung von Wahrscheinlichkeitswerten anzupassen. § 37a ist keine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Rechtsgrundlagen finden sich vielmehr im übrigen allgemeinen Datenschutzrecht [z.B. Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679] sowie (siehe § 1 Absatz 2) im besonderen Datenschutzrecht [unberührt bleiben daher z.B. auch besondere Vorgaben hinsichtlich der Risikobewertung aus dem Bereich der Finanz- und Versicherungswirtschaft, soweit darin ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhende Entscheidungen im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt sind].</i></p> <p><i>Absatz 1 nimmt auf Artikel 22 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 Bezug und regelt, unter welchen Bedingungen Ausnahmen von dem Recht bestehen, keiner ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden. Er stellt gleichzeitig klar, dass die übrigen Ausnahmen des Artikels 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 unberührt bleiben.</i></p> <p><i>Die Ausnahme des Absatzes 1 Nummer 1 betrifft die Erstellung und Verwendung von Wahrscheinlichkeitswerten über ein bestimmtes zukünftiges Verhalten einer natürlichen Person zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses. Die (gegenüber dem bisherigen § 31 ergänzten) Bedingungen, unter denen die Ausnahme greift, finden sich in § 37a Absatz 2. Dieser nennt insbesondere die Daten, die bei der Erstellung von Wahrscheinlichkeitswerten nicht berücksichtigt werden dürfen.</i></p> <p><i>Die Ausnahme des Absatzes 1 Nummer 2 betrifft die Erstellung und Verwendung von Wahrscheinlichkeitswerten über die Zahlungsfähigkeit und -willigkeit einer Person.</i></p>
--	---	---

<p>Neu</p>	<p>(2) Wahrscheinlichkeitswerte im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erstellt oder verwendet werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Erstellung folgende Daten nicht genutzt werden: <ol style="list-style-type: none"> a) besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, b) der Name der betroffenen Person oder personenbezogene Daten aus ihrer Nutzung sozialer Netzwerke, c) Informationen über Zahlungseingänge und -ausgänge auf und von Bankkonten und d) Anschriftendaten, 2. sie keine minderjährige Person betreffen und 3. die genutzten personenbezogenen Daten <ol style="list-style-type: none"> a) unter Zugrundelegung eines wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen Verfahrens nachweisbar für die Berechnung der Wahrscheinlichkeit des bestimmten Verhaltens erheblich sind und b) für keine anderen Zwecke verarbeitet werden. 	<p><i>Absatz 2 Nummer 1 nennt die Daten, die nicht genutzt werden dürfen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Gemäß Buchstabe a dürfen keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genutzt werden. Diese Regelung reagiert auf den besonderen Schutzbedarf dieser Kategorie von Daten. Sie birgt ein besonderes Risiko für diskriminierende Ergebnisse.</i> • <i>Nach Buchstabe b dürfen weder der Name der natürlichen Person noch personenbezogene Daten aus ihrer Nutzung sozialer Netzwerke genutzt werden. Soziale Netzwerke sind solche im Sinne der Richtlinie (EU) 2023/2225 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über Verbraucher-kreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/48/EG (ABl. L vom 30.10.2023, S. 1). Die Einbeziehung dieser Daten brächte beträchtliche Risiken mit sich und könnte zu diskriminierenden Ergebnissen bei der Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten führen. Die Zulässigkeit der Verarbeitung dieser Daten außerhalb des Anwendungsbereichs des § 37a bleibt durch Buchstabe b unberührt (d.h., der Name einer natürlichen Person kann z.B. verarbeitet werden, um Auskunftersuchen zu erfüllen).</i> • <i>Gemäß Buchstabe c dürfen auch Informationen über Zahlungsein- und Zahlungsausgänge auf und von Bankkonten nicht genutzt werden. Diese Zahlungsdaten lassen im großen Umfang Erkenntnisse über persönliche Aspekte der Lebensführung zu. Die aus ihnen ableitbaren Informationen bergen erhebliche Risiken für die betroffene Person. Die Zahlungsdaten sind daher besonders sensibel. Besondere gesetzliche Vorgaben, die etwa die Pflicht zur Einbeziehung von Informationen über Einkommensverhältnisse zur Risikobewertung betreffen, bleiben unberührt.</i> • <i>Buchstabe d ersetzt die bisher in § 31 Absatz 1 Nummer 3 vorgesehene Möglichkeit, Anschriftendaten</i>
------------	---	--

		<p><i>für die Berechnung eines Wahrscheinlichkeitswerts zu nutzen, solange der Wert nicht ausschließlich auf Anschriftendaten beruht. Der bisherige § 31 Absatz 1 Nummer 3 trug dem Diskriminierungsrisiko von Anschriftendaten nicht hinreichend Rechnung. Zudem eröffnete das Merkmal „ausschließlich“ Möglichkeiten, das Nutzungsverbot des § 31 zu umgehen. Im Anwendungsbereich des § 37a ist es deshalb nun ausnahmslos unzulässig, Anschriftendaten zu nutzen. Die Zulässigkeit der Verarbeitung dieser Daten außerhalb des Anwendungsbereichs des § 37a bleibt durch Buchstabe d unberührt (d.h., die Anschrift kann z.B. genutzt werden, um mit der natürlichen Person zu kommunizieren).</i></p> <p><i>Nach Absatz 2 Nummer 2 dürfen Wahrscheinlichkeitswerte nicht minderjährige Personen betreffen. Dies entspricht Erwägungsgrund 71 (letzter Satz) der Verordnung (EU) 2016/679</i></p> <p><i>In Absatz 2 Nummer 3 führt Buchstabe a den bisherigen § 31 Absatz 1 Nummer 2 dem Inhalt nach fort und untersagt Buchstabe b, dass die genutzten Daten z</i></p>
neu	<p>(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 dürfen nur solche Forderungen über eine geschuldete Leistung, die trotz Fälligkeit nicht erbracht worden ist, berücksichtigt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die durch ein rechtskräftiges oder für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil festgestellt worden sind oder für die ein Schuldtitel nach § 794 der Zivilprozessordnung vorliegt, 2. die nach § 178 der Insolvenzordnung festgestellt und nicht vom Schuldner im Prüfungstermin bestritten worden sind, 3. die der Schuldner ausdrücklich anerkannt hat, 4. bei denen <ol style="list-style-type: none"> a) der Schuldner nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden ist, 	<p><i>Absatz 3 entspricht den Vorgaben des bisherigen § 31 Absatz 2 Satz 1. Satz 2 des § 31 Absatz 1 hatte lediglich klarstellenden Charakter und wird nicht übernommen.</i></p>

	<p>b) die erste Mahnung mindestens vier Wochen zurückliegt, c) der Schuldner zuvor, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über eine mögliche Berücksichtigung durch eine Auskunftsperson unterrichtet worden ist und d) der Schuldner die Forderung nicht bestritten hat, oder</p> <p>5. deren zugrunde liegendes Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen fristlos gekündigt werden kann und bei denen der Schuldner zuvor über eine mögliche Berücksichtigung durch eine Auskunftsperson unterrichtet worden ist.</p>	
<p>neu</p>	<p>(4) Verantwortliche, die Wahrscheinlichkeitswerte im Sinne des Absatzes 1 erstellen, haben auf Antrag der betroffenen Person in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache Folgendes mitzuteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die für die Erstellung genutzten personenbezogenen Daten der betroffenen Person und Kriterien, 2. die Gewichtung von Kategorien von Kriterien und der einzelnen Kriterien zueinander, die den Wahrscheinlichkeitswert am stärksten beeinflussen, 3. die Aussagekraft des konkreten Wahrscheinlichkeitswerts und 4. die erstellten Wahrscheinlichkeitswerte und ihre Empfänger. <p>Die hierfür erforderlichen Informationen sind für ein Jahr zu speichern.</p>	<p><i>Absatz 4 wird vor dem Hintergrund des Artikels 22 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 geschaffen, um aufzugreifen, dass mit dem Scoring besondere Risiken für die betroffene Person verbunden sind, deren Auswirkungen und Tragweite oftmals nicht ohne weitere Angaben verstanden werden können.</i></p> <p><i>Absatz 4 Satz 1 unterwirft den Verantwortlichen deshalb aus Gründen der Transparenz Mitteilungspflichten. Mitzuteilen sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>die für die Erstellung genutzten personenbezogenen Daten der betroffenen Person und Kriterien (Nummer 1),</i> • <i>die Gewichtung von Kategorien von Kriterien und der einzelnen Kriterien zueinander, die den Wahrscheinlichkeitswert am stärksten beeinflussen (Nummer 2),</i> • <i>die Aussagekraft des konkreten Wahrscheinlichkeitswerts (Nummer 3) und</i> • <i>die erstellten Wahrscheinlichkeitswerte und ihre Empfänger (Nummer 4).</i> <p><i>Der Verantwortliche sollte u.a. eine zielgruppenspezifische Sprache wählen (z.B. bei Zielgruppen, bei denen kognitive Einschränkungen zu erwarten sind). Um die Aussagekraft des Wahrscheinlichkeitswerts in verständlicher Form mitzuteilen, kommt die Angabe eines Gini-Koeffizienten in Betracht. Zur Erläuterung der Aussagekraft</i></p>

		<p>sollte der Wahrscheinlichkeitswert zudem ins Verhältnis zu Vergleichswerten anderer Teile der Bevölkerung gesetzt werden. So tragen diese Transparenzmaßnahmen dazu bei, dass für die betroffene Person die besonderen Auswirkungen und die Tragweite der Wahrscheinlichkeitswerte leichter verständlich und überschaubarer und so ihre Rechte, Freiheiten und berechtigten Interessen gewahrt werden.</p> <p>Gemäß Absatz 4 Satz 2 sind für ein Jahr diejenigen Informationen zu speichern, die für die Erfüllung der Mitteilungspflicht (Satz 1) erforderlich sind. Die Norm soll sicherstellen, dass zumindest für den genannten Zeitraum Anträge auf Mitteilung nicht daran scheitern, dass der Verantwortliche die Informationen gelöscht hat. Die entsprechend dieser Speicherpflicht vorgehaltenen Daten dürfen einzig zu dem Zweck der Erfüllung der Transparenzpflichten verarbeitet werden.</p>
neu	(5) Auf Verantwortliche, die Wahrscheinlichkeitswerte nach Absatz 1 erstellen oder verwenden, findet § 34 Absatz 1 Satz 2 keine Anwendung	<p>Absatz 5 schließt den mit diesem Gesetz eingefügten § 34 Absatz 1 Satz 2 (Schutz eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses) im Anwendungsbereich des § 37a aus. Verantwortliche, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhende Entscheidungen - 21 - Drucksache 72/24im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 treffen, unterliegen den besonderen Auskunftspflichten des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2016/679, wonach aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person bereitgestellt werden müssen. § 34 Absatz 1 Satz 2 enthält Regelungen zur Berücksichtigung schützenswerter Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bei der Prüfung von Auskunftsansprüchen. Aufgrund der besonderen Risiken, denen die betroffene Person bei der Verarbeitung von Wahrscheinlichkeitswerten ausgesetzt sein kann, und der mitunter schwierigen Abgrenzung zur involvierten Logik soll der Auskunftsanspruch der betroffenen Person bei § 37a nicht eingeschränkt werden. Eine inhaltliche</p>

		<i>Aussage über die Gewichtung schützenswerter Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Kontext der Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe h und Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 wird damit nicht getroffen.</i>
<i>neu</i>	(6) Gegenüber einem Verantwortlichen hat die betroffene Person hinsichtlich der jeweiligen auf Wahrscheinlichkeitswerten nach Absatz 1 beruhenden Entscheidung das Recht auf Anfechtung, Darlegung des eigenen Standpunkts und Entscheidung einer natürlichen Person.	<i>Absatz 6 setzt die Mindestvorgaben des Artikels 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 zur Schaffung angemessener Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person um. Anlässlich Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) 2016/679 erklärt Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679, dass zu diesen Maßnahmen mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört. Dieser Mindeststandard wird auch für die Regelungen im neuen § 37a Absatz 1 übernommen. Die Regelung stellt darüber hinaus klar, dass diese Rechte jene Entscheidungen im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 betreffen, die von dem jeweiligen Verantwortlichen selbst getroffen werden.</i>
Kapitel 4 Aufsichtsbehörde für die Datenverarbeitung durch nichtöffentliche Stellen		
§ 40 Aufsichtsbehörden der Länder		
(2) Hat der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter mehrere inländische Niederlassungen, findet für die Bestimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde Artikel 4 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechende Anwendung. Wenn sich mehrere Behörden für zuständig oder für unzuständig halten oder wenn die Zuständigkeit aus anderen Gründen zweifelhaft ist, treffen die Aufsichtsbehörden die Entscheidung gemeinsam nach Maßgabe des § 18 Absatz 2. § 3 Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.	(2) Hat der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter mehrere inländische Niederlassungen, findet für die Bestimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde Artikel 4 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechende Anwendung. Wenn sich mehrere Behörden für zuständig oder für unzuständig halten oder wenn die Zuständigkeit aus anderen Gründen zweifelhaft ist, treffen die Aufsichtsbehörden die Entscheidung gemeinsam nach Maßgabe des § 18 Absatz 3. <u>Die Aufsichtsbehörden bestimmen auch dann gemeinsam die zuständige Behörde nach Maßgabe des § 18 Absatz 2, wenn ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter keine inländische Niederlassung hat.</u> § 3 Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.	<i>Der geänderte Verweis auf § 18 ist redaktionelle Folgeänderung zur dortigen Änderung der Absätze. Die Ergänzung in § 40 Absatz 2 erfolgt vor dem Hintergrund, dass sich in der Anwendungspraxis Unsicherheit darüber gezeigt hat, wie nach § 40 Absatz 2 die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu ermitteln ist, wenn ein Unternehmen in Deutschland keine Niederlassung hat.</i>

<i>neu</i>	§ 40a Aufsichtsbehörde gemeinsam verantwortlicher Unternehmen	
<i>neu</i>	<p>(1) Sind Unternehmen gemeinsam Verantwortliche gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2016/679 und mehrere Aufsichtsbehörden für sie zuständig, können die Unternehmen gemeinsam anzeigen, dass sie gemeinsam verantwortliche Unternehmen sind und deshalb Drucksache 72/24 - 6 - für die von ihnen gemeinsam verantwortete Datenverarbeitung allein die Aufsichtsbehörde zuständig sein soll, in deren Zuständigkeitsbereich das Unternehmen fällt, das in dem der Anzeige vorangegangenen Geschäftsjahr den größten Jahresumsatz erzielt hat. Hat ein Unternehmen weltweit Umsatz erzielt, ist dieser maßgeblich. Die gemeinsame Anzeige ist an alle Aufsichtsbehörden zu richten, die für die gemeinsam verantwortlichen Unternehmen zuständig sind. Sie muss die Vereinbarung gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2016/679 und die das umsatzstärkste Unternehmen nachweisenden Unterlagen enthalten. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige im Sinne der Sätze 1 und 2 bei der für das umsatzstärkste Unternehmen zuständigen Behörde eingegangen ist, wird diese die allein zuständige Aufsichtsbehörde.</p>	<p><i>§ 40a dient (ebenso wie §§ 16a, 18 und § 27 Absatz 5) der im Koalitionsvertrag vorgesehenen „besseren Durchsetzung und Kohärenz des Datenschutzes“.</i></p> <p><i>Die Norm knüpft an die in Artikel 26 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelten gemeinsam Verantwortlichen an. In der Rechtsanwendungspraxis ist die gemeinsame Verantwortlichkeit ein Rechtsinstitut mit großen praktischen Auswirkungen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (siehe Urteile vom 5.6.2018 – C-210/16 „Facebook-Fanpages“, 10.7.2018 – C-25/17 „Zeugen Jehovas“, 29.7.2019 – C-40/17 „Fashion ID“) ist der Anwendungsbereich der gemeinsamen Verantwortlichkeit sehr weit gefasst. Als Anwendungsfälle gemeinsamer Verantwortlichkeit könnten z.B. in Betracht kommen: Datenplattformen, Unternehmenspräsenz in sozialen Medien (wie Facebook, X, Instagram, XING), Stammdatenverwaltung im Unternehmensverbund, konzernweites Customer-Relationship-Management oder Nutzung eigener Datenbestände für Werbezwecke Dritter. Für die Frage, wann eine gemeinsame Verantwortlichkeit vorliegt, ist die Entscheidungspraxis der Aufsichtsbehörden und des Europäischen Gerichtshofs maßgeblich.</i></p> <p><i>Nach der Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2016/679 sind Unternehmen natürliche und juristische Personen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Das Anknüpfungskriterium des Jahresumsatzes ist im Datenschutzrecht bereits im Zusammenhang mit der Verhängung von Geldbußen (Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679) bekannt.</i></p> <p><i>Sind Unternehmen nicht oder nicht mehr gemeinsam Verantwortliche, ist der Anwendungsbereich des § 40a nicht eröffnet. Wie jede andere Behörde ist die nach § 40a allein zuständige Aufsichtsbehörde an Gesetz und</i></p>

		<p><i>Recht gebunden und prüft im Rahmen ihrer Tätigkeit, ob die Voraussetzungen der speziellen Zuständigkeitsnorm des § 40a vorliegen. Ist dies nicht der Fall, kann die Behörde mangels örtlicher Zuständigkeit nicht unter Berufung auf § 40a tätig werden (und bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach § 40).</i></p> <p><i>Absatz 1 Satz 5 schafft Rechtssicherheit für die Fälle, in denen die Anzeige beziehungsweise die nachweisenden Unterlagen zu unterschiedlichen Zeitpunkten bei den Aufsichtsbehörden eingehen.</i></p>
<i>neu</i>	(2) Die Rücknahme einer Anzeige kann nur gemeinsam erfolgen. Sie ist an alle Aufsichtsbehörden im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 zu richten. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Rücknahme bei der allein zuständigen Behörde eingegangen ist, entfällt ihre alleinige Zuständigkeit.	<i>Absatz 2 regelt die Fälle, in denen die Unternehmen eine Anzeige zurücknehmen möchten.</i>
<i>neu</i>	(3) § 3 Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.	<i>Der in Absatz 3 vorgesehene Verweis auf § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz entspricht dem Verweis in § 40 Absatz 2.</i>

Quellen:

<https://dserver.bundestag.de/brd/2024/0072-24.pdf>

Diese digitale Version steht unter folgender Creative-Commons-Lizenz:

„Namensnennung - Keine kommerzielle Nutzung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland“

<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/de/>

